

## Aktuelle Empfehlungen des Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten zur Hybrid-DRG – Stand Februar 2024

Der BDA (Berufsverband Deutscher Anästhesistinnen und Anästhesisten) und der BDC (Berufsverband Deutscher Chirurgen) haben eine konsentrierte Vereinbarung zur Aufteilung der Hybrid-DRG-Pauschale zwischen den Berufsgruppen getroffen:

Je nach Zuständigkeit für den Aufwachraum werden zwei unterschiedliche Aufteilungsrelationen empfohlen:

- Operateur 60% und Anästhesist 40%, wenn der Anästhesist den Aufwachraum betreibt
- Operateur 64% und Anästhesist 36%, wenn der Operateur den Aufwachraum betreibt

Die Gebühren für die Nutzung der Sterilisationseinheit oder der OP-Räumlichkeiten oder des vom Kooperationspartner in Anspruch genommenen Personals müssen aus den o.g. Anteilen bezahlt werden.

Es liegt noch keine Regelung zwischen dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV-SV) und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zur Abrechnung der Hybrid-DRG vor.